



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/3

Satzung
über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 26. Januar 1960

Auf Grund der Art. 7 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung erläßt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung über den goldenen Bürgerring der Stadt Lindau (Bodensee):

§ 1

Verleihung

Der goldene Bürgerring wird durch Stadtratsbeschluß an Personen verliehen, die sich um die Stadt Lindau (Bodensee) oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben. Solange mehr als fünf Inhaber der Auszeichnung leben, darf sie an keine andere Person mehr verliehen werden.

Die Verleihung des goldenen Bürgerringes ist nicht widerruflich. Er verbleibt den Erben als Andenken.

§ 2

Form

Der goldene Bürgerring ist aus 18-karätigem Gold. Er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Lindau (Bodensee) in erhabener Arbeit.

Die Umschrift lautet: "Stadt Lindau (B) pro merito".

In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 3

Urkunde

Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit dem Bürgerring eine Urkunde, in welcher der die Verleihung aussprechende Stadtratsbeschluß wiedergegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 33 vom 10. Februar 1960 - amtlich bekanntgemacht.